

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

An die Leitungen der
Gesundheitsämter der Landkreise
und kreisfreien Städte in Hessen

Aktenzeichen 03e0731-0001/2022/002

Bearbeiter/in: Frau Marie Sophie Oetting
Durchwahl: (06 11) 3219-3069
Fax: (06 11) 32719-3069
E-Mail: marie-sophie.oetting@hsm.hessen.de

Datum: 14. September 2022

nachrichtlich:

Regierungspräsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen
Kommunale Spitzenverbände
Einrichtungen und Unternehmen nach
§ 20a Abs. 1 IfSG

-ausschließlich per E-Mail-

Weitere Hinweise zum Erlass zum Vollzug der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ nach § 20a IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19) vom 28. Februar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 28. Februar 2022, abrufbar unter <https://soziales.hessen.de/corona/coronaimpfung/einrichtungsbezogene-impfpflicht>, sollte den offenen Vollzugsfragen hinsichtlich der sog. „einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG“ durch entsprechende Vollzugshinweise begegnet werden. Nachfolgend erhalten Sie hierzu weitere Hinweise.

I. Vorgehen ab dem 1. Oktober 2022

Ab dem 1. Oktober 2022 wird in Hessen bei bisher ausreichenden Immunitätsnachweisen das Verfahren nach § 20a IfSG nicht neu angestoßen und damit keine erneute Meldepflicht der Einrichtung nach § 20a Abs. 4 IfSG ausgelöst.

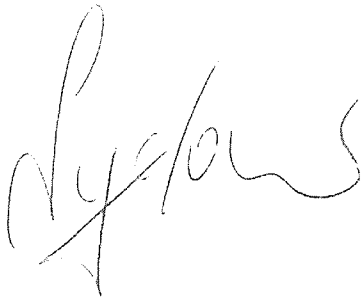
Von dieser Regelung umfasst sind Personen, die am 30. September 2022 in der jeweiligen Einrichtung bereits tätig waren und zwei Immunisierungsereignisse nachgewiesen haben. Dies dürfte der weitaus größte Teil der in den Einrichtungen tätigen Personen sein. Für alle anderen Personenkreise (Neuaufnahme einer Tätigkeit nach dem 30. September 2022, keine zwei nachgewiesenen Immunisierungsereignisse) sind trotzdem ab 1. Oktober 2022 drei Immunisierungsereignisse oder der Nachweis einer medizinischen Kontraindikation für die Impfung gegen COVID-19 zu fordern.

II. Geplante Gesetzesänderung im § 20a IfSG

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 soll § 20a Abs. 5 IfSG um eine Regelung zur Einstellung von Verwaltungszwangsverfahren ergänzt werden. Dem entspricht die Verwaltungspraxis in Hessen bereits, vgl. dazu das Schreiben zum Erlass vom 13. Juni 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Sydow', written in a cursive style.

Stefan Sydow